

3. Änderung der Ortsabrundungssatzung

der Marktgemeinde Wertach für einen Teilbereich des Ortsteiles **Bichel**,
FINr.1859, 1859/3, 1859/4, 1859/5, 1788, 1788/1, 1792, 1792/1, 1859/2, und 1859/1

Die Marktgemeinde Wertach erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in den jeweils geltenden Fassungen folgende (erweiterte)

Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bichel - Teilgebiet - werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1.000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 01.07.2004 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf der einbezogenen Teilfläche aus FINr. 1859/4 und 1859 im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 01.07.2004 mit B und C bezeichnet, sind ausschließlich Wohngebäude (Einzelhäuser) mit maximal 2 Wohnungen zulässig. Die maximale Traufhöhe darf 6,50 m, gemessen von der Oberkante Rohboden des Untergeschosses (Hanggeschosses) bis Oberkante Dachhaut im Bereich der Außenwand, nicht überschreiten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Widerkehre mit einer Breite bis zu ½ der Hauslänge. Die Firstrichtung des Gebäudes FINr. 1859 ist parallel zum bestehenden Gebäude FINr. 1859/1 auszuführen. Auf FINr. 1859 darf nur ein rechteckiges Gebäude entstehen, wobei Anbauten zulässig sind, wenn und soweit die Form des Hauptgebäudes erkennbar bleibt. Die Höhe der Oberkante des Rohbodens des Untergeschoßes wird von der Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Markt Wertach festgelegt.

§ 4

Auf der einbezogenen Teilfläche aus FINr. 1859/3, im beiliegenden Lageplan im Maßstabe 1:1000 vom 18.02.2022, sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal 2 Wohnungen zulässig.

Die maximale Traufhöhe darf 6,50m, gemessen von der Oberkante Rohfußboden des untersten Wohngeschosses bis Oberkante Dachhaut im Bereich der Außenwand, nicht überschreiten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Widerkehre mit einer Breite von bis zu 1/2 der Hauslänge.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertach, den 18.02.2022

Markt Wertach

Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin